

- schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend verständlich wäre;
- das Kollektiv bei der Festlegung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung (z. B. der Übernahme einer Bürgerschaft und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung) unterstützt werden muß;
 - Bedingungen der Straftat festgestellt wurden, die im Kollektiv auszuwerten sind, oder
 - der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung oder das Kollektiv um die Teilnahme gebeten hat (vgl. Ziff. 11. und 12. der GA/GStA und Mdl vom 7.2.1973).
- 5. Wichtige Gründe für das Abstandnehmen vom Ersuchen** liegen insbes. vor, wenn
- es die Gewährleistung der Sicherheit des Staates erfordert oder Tatsachen vorliegen, die eine öffentliche Hauptverhandlung nicht zulassen;
 - die Erziehung Jugendlicher dadurch gefährdet werden könnte;
 - ein Bekanntwerden der Straftat im Kollektiv nicht im Interesse der Gesellschaft oder des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten);
 - der Alters- oder Gesundheitszustand des Beschuldigten — unter Berücksichtigung der Straftat - eine Behandlung der Sache im Kollektiv nicht ratsam erscheinen läßt;
 - das Ansehen des Beschuldigten unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen bisherigem vorbildlichem Verhalten und seiner verhältnismäßig geringfügigen Straftat);
 - kein geeignetes Kollektiv vorhanden ist (z. B. wenn der Beschuldigte die Arbeitsstellen häufig nach kurzer Zeit wechselt, so daß sich das Kollektiv nicht äußern kann) oder
 - das Kollektiv die Mitwirkung ablehnt.

§103

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.

1. Die **Festlegung von Fristen** im Ermittlungsverfahren dient der Durchsetzung des Beschleunigungsprinzips im Strafverfahren (vgl. Anm. 1.3. zu § 2). Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche (vgl. §21 Abs. 2) sind beschleunigt zu bearbeiten.

2.1. Aufgaben des Staatsanwalts: Der GStA hat im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist von 3 Monaten für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter eine Frist von 4 Wochen, gegen unbekannte Täter eine Frist von 8 Wochen festgesetzt. Diese festgelegten Fristen sind für das U-Organ Höchstfristen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch den dazu Entscheidungsbefugten des U-Organ oder den Staatsanwalt. Im Rahmen der vom GStA festgesetzten Fri-

sten hat der zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens Entscheidungsbefugte des U-Organ individuelle Bearbeitungsfristen festzusetzen, die dem Umfang und der Kompliziertheit der Strafsache entsprechen. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, ob die Fristen exakt eingehalten werden.

2.2. Zur **Verlängerung der vom GStA festgesetzten Fristen** ist der Staatsanwalt des Kreises oder der Leiter der zuständigen Abteilung beim Staatsanwalt des Bezirkes berechtigt. Er kann die Frist bis zu 3 Kalendermonaten (gerechnet vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an) verlängern. Der Antrag ist von dem dazu Entscheidungsbefugten des U-Organ schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Staatsanwalt hat zu prüfen, ob alle erfor-